



Wahlbekanntmachung

1.

Am Sonntag, 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Stadt Füssen
ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahlbezirk	Anschrift des Wahlraumes	barrierefrei
0001	Rathaus Bürgerbüro	Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen	ja
0002	Mittelschule Schulsaal 212	Anton-Sturm-Mittelschule, Bürgermeister-Wallner-Str. 4, 87629 Füssen	ja
0003	Mittelschule Schulsaal 213	Anton-Sturm-Mittelschule, Bürgermeister-Wallner-Str. 4, 87629 Füssen	ja
0004	Mittelschule Schulsaal 214	Anton-Sturm-Mittelschule, Bürgermeister-Wallner-Str. 4, 87629 Füssen	ja
0005	Realschule Zimmer 0.11	Johann-Jakob-Herkomer-Schule, Staatliche Realschule Füssen, Birkstraße 5, 87629 Füssen	ja
0006	Realschule Zimmer 0.12	Johann-Jakob-Herkomer-Schule, Staatliche Realschule Füssen, Birkstraße 5, 87629 Füssen	ja
0007	Realschule Zimmer 0.13	Johann-Jakob-Herkomer-Schule, Staatliche Realschule Füssen, Birkstraße 5, 87629 Füssen	ja
0009	Haus Hopfensee	Haus Hopfensee-Panoramarestaurant, Höhenstr. 14, 87629 Füssen	ja

0010	Turnhalle Weißen-see	Turnhalle Weißen-see, Wörth 3, 87629 Füssen	ja
0011	Schützenhaus Roßmoos	Schützenhaus Roßmoos, Roßmoos 30, 87629 Füssen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2021 bis 04.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In den entsprechenden Wahlbenachrichtigungen wurde für das Wahllokal „Turnhalle Weißensee“ mit der Wahlbezirksnummer 0010 die falsche Adresse angegeben:

Das Wahllokal Turnhalle Weißensee befindet sich nicht in der Simpert-Kramer-Str. 48, sondern in Wörth 3. Wir bitten um Beachtung!

3.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Füssen, Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, in den Büroräumen Zimmer: A.101, A.102, A.104, A.106, A.110a, A.111, B.001a, B.004, B.101, B.102, B.104 und in der Stadt-Bibliothek im Empfangsraum zusammen.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Dabei sind folgende **Allgemeine Hygienemaßnahmen** zu beachten:

- **Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske (bzw. KB95, N95 oder vergleichbar)**
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern zu anderen Personen
- Die maximale Anzahl an zugelassenen Personen pro Wahllokal beachten
- Händehygiene einhalten: Desinfizieren der Hände vor und nach der Wahl
- Kein Händeschütteln/Umarmen;
- **bitte mitgebrachte Schreibutensilien verwenden (blaue oder schwarze Mine)**
- Beachtung der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Ellenbogenbeuge

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis 257** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine **darf nicht fotografiert oder gefilmt** werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Wahlvorstände haben dennoch darauf zu achten, dass sich im Wahlraum nicht mehr Wahlbeobachterinnen und -beobachter aufhalten, als aufgrund der maximal zulässigen Personenanzahl pro Wahllokal zulässig sind. Der Wahlvorstand ist befugt, im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahlraum Anwesenden zu beschränken. Die Wahlbeobachterinnen und -beobachter tragen ebenfalls eine medizinische Maske, da die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m unter Umständen nicht gewährleistet werden kann.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Un-

befugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Füssen – Wahlamt – Röse

Füssen, 13.09.2021